



Volkmar Klein MdL

Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Frau Abgeordnete Annegret Krauskopf MdL

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2907 / 2336

e-mail: volkmar.klein@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 29. Sept. 2004

im H a u s e

Gesetz zur Förderung der Jugend (Jugendfördergesetz NRW)
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5392

in Verbindung damit:

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5576

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des
erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - 3. AG SGB VIII (KJHG) NRW (Jugendför-
dergesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5578

Sehr geehrte Frau Kollegin Krauskopf,

die o.g. Gesetzentwürfe sind vom Plenum zur Mitberatung auch an den Haushalts- und Fi-
nanzausschuss überwiesen worden. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner
Sitzung am 28. September 2004 mit den drei Gesetzentwürfen befasst.

Die Koalitionsfraktionen hatten zu ihrem Gesetzentwurf - Drucksache 13/5576 - einen Ände-
rungsantrag als Tischvorlage vorgelegt, der diesem Schreiben in Kopie beigelegt ist.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Druck-
sache 13/ 5392 - mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP **abge-
lehnt**.



Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 13/5578 - wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss sodann mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

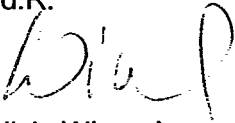
Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/5576 - wurde zunächst über den als Tischvorlage eingebrachten Änderungsantrag abgestimmt, der mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP **angenommen wurde**.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/5576 - wurde unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP **angenommen**.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem von Ihnen geleiteten Ausschuss das Beratungsergebnis des mitberatenden Haushalts- und Finanzausschusses mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Volkmar Klein

f.d.R.



Silvia Winands
(Ausschussassistentin)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/
22. September 2004

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

**Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)
(Drucksache 13/5576)**

1. § 1 Regelungsbereich

Satz 2 wird hinter "Bereiche" eingefügt: "*sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe*".

Begründung

Mit der Aufnahme dieses Zusatzes wird klargestellt, dass es sich bei zu regelnden Handlungsfelder eigenständige bereiche im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Dies entspricht sowohl dem Selbstverständnis dieser Felder als ihrer besonderen Zielsetzung und Methoden.

2. § 2 Grundsätze

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird hinter eigenverantwortlichem Handeln eingefügt "*zu gesellschaftlicher Mitwirkung*"

Begründung:

Die Kinder- und Jugendarbeit öffnet für Kinder und Jugendliche insbesondere den Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und zielt darauf ab, dass diese Entwicklungen auch verantwortlich mitgestaltet werden können. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Fähigkeit, in der Gesellschaft mitwirken und damit auch Rahmenbedingungen des Alltags gestalten zu können, ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist.

- b) Abs.2 Satz 2 wird wie folgt geändert

Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Begründung:

Durch die Änderung wird die aktive Rolle der Jugendsozialarbeit deutlich und klargestellt, dass sie diese Aufgaben vorrangig zu leisten hat.

3. § 4 Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

a) § 4 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert

Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,*
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,*
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,*
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.*

b) Abs. 2 entfällt

Begründung:

In Abs. 1 soll der Gedanke zur Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Situation der schwulen und lesbischen Jugendlichen aufgenommen werden. Es ist auch eine Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit, ihren spezifischen Beitrag im Rahmen besonderen pädagogischen Kompetenz zu leisten.

Durch die Aufnahme der geschlechtsspezifischen Mädchen- und Jungenarbeit als Handlungsschwerpunkt in § 10 Abs. 1 Nr. 9 kann Abs. 2 entfallen.

4. § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

a) In § 6 soll die Absätze in folgender Reihenfolge wie folgt geändert werden

Absatz 2 wird Absatz 4; Absatz 3 wird Absatz 2; Absatz 4 wird Absatz 3

b) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nm. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Begründung:

Die neue Reihenfolge der Absätze entspricht der Logik dieser Norm.

Mit der Neuformulierung des Absatzes 2 als neuer Absatz 4 soll den Kommunalen Spitzenverbänden entgegengekommen werden. Danach wäre sichergestellt, dass sich das Mitspracherecht ausschließlich auf die Gestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe konzentriert und andere Felder der Kommunalpolitik ausgeklammert bleiben.

5. § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

a) In § 10 Abs. 1 wird die Reihenfolge der Schwerpunkte wie folgt geändert:

Nr. 2 wird neue Nr. 6
Nr. 3 wird neue Nr. 2
Nr. 4 wird neue Nr. 3
Nr. 5 wird neue Nr. 4
Nr. 6 wird neue Nr. 9
Nr. 7 wird neue Nr. 5
Nr. 8 wird neue Nr. 7

b) § 10 Abs. 1 wird durch einen weiteren Punkt als neue Nr. 8 ergänzt

8. die geschlechtsdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

Begründung:

Mit der Veränderung der Nummerierung wird den Wünschen der Träger der freien Träger der Jugendarbeit entsprochen.

Die Aufnahme eines Schwerpunktes "geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit" entspricht ebenfalls den Forderung einer Großzahl von freien Trägern.

6. § 12 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Satz 1 wird wie folgt geändert

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

Begründung:

Damit wird das Handlungsspektrum und die Angebotsvielfalt der offenen Jugendarbeit einbezogen.

7. § 13 Jugendsozialarbeit

§ 13 wird wie folgt geändert:

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Begründung

Mit der Änderung wird das Handlungsspektrum der Jugendsozialarbeit präziser genannt.

8. § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

§ 17 Abs. 4 wird Satz 1 geändert und wie folgt gefasst:

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt.

Begründung:

Mit der Änderung wird auf die Nennung des freien Trägers verzichtet und eine neutrale Formulierung gewählt.

9. Als neuer § 21 wird eingefügt

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

Begründung

Damit soll der Grundabsicht des Gesetzes, die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur zu erhalten und zugleich die jugendpolitischen Schwerpunkte umzusetzen entsprochen werden.

10. § 21 wird neuer § 22

Begründung:

Die Verschiebung ergibt sich aus der Anpassung

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Brigitte Speth

Ute Koczy

Bernd Flessenkemper
und Fraktion

Sybille Haussmann
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.